

Zugangsregelung für Besucher in Zeiten von Corona

Sehr geehrte Besucherin,
sehr geehrter Besucher,

Sie sind in Kürze zu Besuch in unseren Servicezentren und Kreisstellen der Ärztekammer Nordrhein. Bitte nehmen Sie sich etwas Zeit und lesen die folgenden Hinweise aufmerksam durch. Sie helfen so allen Beteiligten, in Zeiten der Corona-Pandemie einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.

Bitte vereinbaren Sie immer einen konkreten Besuchstermin.

Personen mit Krankheitssymptomen (z. B. Schnupfen, trockener Husten, Fieber, Halsschmerzen, Kopf- und Gliederschmerzen, Durchfall, Atemprobleme) werden gebeten, nicht persönlich in den jeweiligen Servicezentren und Kreisstellen der Ärztekammer Nordrhein zu erscheinen.

An allen Standorten gilt die 2 G-Regelung (geimpft oder genesen).

Ausnahmen dazu (insbesondere Termine zu Prüfungen) finden Sie im weiteren Textverlauf.

Als „vollständig geimpft“ gelten:

- Personen, die mit einem in der EU zugelassenen COVID-19-Impfstoff geimpft wurden und bei denen nach Gabe der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Ein vollständiger Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 liegt vor, wenn insgesamt **drei Einzelimpfungen** erfolgt sind.

Als „genesen“ gelten:

- Personen mit Nachweis einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wenn die Testung durch Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis erfolgt ist und das Datum der Abnahme des positiven Abstrichs mindestens 28 Tage sowie maximal 90 Tage zurückliegt.

Hiervon abweichende Fälle werden auf der RKI Seite unter dem Link mit folgender Überschrift beschrieben: „Wer rechtlich als "vollständig geimpft" bzw. "genesen" gilt, wird mit Wirkung vom 19.03.2022 unmittelbar in § 22a Infektionsschutzgesetz geregelt.

https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/FAQ_Liste_Durchfuehrung_Impfung.html#FAQId16072404

Wir bitten Sie, das entsprechende, zum Zeitpunkt des Besuchs, gültige Nachweisdokument (Impfpass, Nachweis über die Genesung) mitzubringen und vorzuzeigen.

Sollten Sie weder vollständig immunisiert noch genesen sein bitten wir Sie, Ihr Anliegen nach Möglichkeit per E-Mail, Post, Telefon oder über das Portal abzuwickeln.

Ist ein persönlicher Kontakt dennoch erforderlich, klären Sie Ihr Anliegen bitte bei der telefonischen Terminvereinbarung ab.

Ausnahmen der 2 G-Regelung sind für Personen möglich, die zur Prüfung für Medizinische Fachangestellte oder für zwingende Meldeangelegenheiten oder Beratungsgespräche das Servicezentrum/ die Kreisstelle besuchen. In diesen Ausnahmefällen bringen Sie zu Ihrem vereinbarten Termin bitte einen Nachweis über einen negativen COVID-19 Antigen-Schnelltest, der nicht älter als 24 Stunden ist (kein Selbsttest!), oder über einen negativen PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden ist, mit.

Des Weiteren bitten wir Sie um Einhaltung folgender Regeln:

- **Tragen Sie bitte eine FFP2- oder KN95-Maske.** Die Maskenpflicht gilt in unseren gesamten Gebäuden.
- Wir bitten um eine ausreichende Händedesinfektion.
- Halten Sie einen Mindestabstand von 1,5 – 2 Metern zu anderen Personen ein.

Wir wünschen Ihnen einen erfolgreichen Besuch bei uns im Haus und bedanken uns für Ihr Verständnis und Ihre Kooperation.

Mit freundlichen Grüßen

Ärztekammer Nordrhein